

Friedhofssatzung „Waldbegräbnisstätte Alflen“

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alflen hat für die „Waldbegräbnisstätte Alflen“ aufgrund § 24 in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1999, in Verbindung mit § 2 der Satzung der Ortsgemeinde Alflen für die „Waldbegräbnisstätte Alflen“ sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983, alle in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§1 Trägerschaft, Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Grundstück der Waldfläche Gemarkung Alflen Flur 25 Nr. 41, eingerichtete Waldbegräbnisstätte. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Zweck der Waldbegräbnisstätte

- (1) Die Waldbegräbnisstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Alflen.
- (2) Diese dient der Bestattung derjenigen Personen, die ein Recht zur Beisetzung in der Waldbegräbnisstätte erwerben.

§3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Waldbegräbnisstätte oder Teile der Waldbegräbnisstätte können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Waldbegräbnisstätte als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden bei Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf der aufgehobenen bzw. geschlossenen Waldbegräbnisstätte oder auf dem Teil der Waldbegräbnisstätte hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen der Waldbegräbnisstätte ist täglich von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Träger der Waldbegräbnisstätte kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind, Blitzschlag und Naturkatastrophen ist die Waldbegräbnisstätte geschlossen und darf nicht betreten werden.

§5 Verhalten auf der Waldbegräbnisstätte

- (1) Die Besucher haben sich auf der Waldbegräbnisstätte der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Trägers der Waldbegräbnisstätte sind zu befolgen.
- (2) Auf der Waldbegräbnisstätte ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge des Trägers der Waldbegräbnisstätte oder von ihm Beauftragte sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) die Waldbegräbnisstätte, sowie die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturdenkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Träger der Waldbegräbnisstätte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Waldbegräbnisstätte und der Ordnung vereinbar sind.
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Träger der Waldbegräbnisstätte hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren.
 - i) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen oder Grablichter aufzustellen oder zu rauchen.
- (3) Die Ortsgemeinde als Träger der Waldbegräbnisstätte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Waldbegräbnisstätte oder der Ordnung vereinbar sind.
- (4) Dem Träger der Waldbegräbnisstätte steht es frei, im Rahmen der notwendigen Pflegemaßnahmen die Waldbewirtschaftung durchzuführen.

§6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und der Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf der Waldbegräbnisstätte der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist der Friedhofsverwaltung vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der Waldbegräbnisstätte verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Allgemeines, Anzeigepflicht

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Träger der Waldbegräbnisstätte anzumelden.

(2) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Der Träger der Waldbegräbnisstätte erstellt hierzu einen Belegungsplan, in dem die einzelnen Grabstätten dargestellt sind.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Trägers der Waldbegräbnisstätte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§8 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Trägers der Waldbegräbnisstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Träger der Waldbegräbnisstätte kann Personen, die von dem Nutzungsberechtigten oder dem Bestattungspflichtigen bzw. einem Angehörigen benannt werden, für die Grabherstellung und Verfüllung zulassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für beigesetzte Aschen beträgt 15 Jahre.

§10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

§3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§11 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Es sind ausschließlich einzelne Urnengräber als Reihengrabstätten zugelassen. Familien- und Freundschaftsgräber sind nicht zugelassen.

(2) Die Aschen der Verstorbenen dürfen ausschließlich nur in Urnen, die aus biologisch abbaubaren Materialien, die frei von Schwermetallen und organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. Die Urnen dürfen einen max. Durchmesser von 25 cm und eine maximale Höhe von 35 cm haben. Die Beisetzung erfolgt an den durch den Träger aufgestellten regionalen Natursteinen.

(3) Das Nutzungsrecht wird in Form einer Urkunde vom Träger der Waldbegräbnisstätte verliehen.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§12 Urnenplatz

- (1) Der Urnenplatz ist eine Grabstelle an einem durch den Träger eigens aufgestellten regionalen Naturstein.
- (2) Es sind mindestens 8 Urnenplätze pro regionalen Naturstein zulässig. Die Anzahl der Urnenplätze ist abhängig von der Größe des Natursteins.
- (3) Der Urnenplatz wird vom Träger der Waldbegräbnisstätte festgelegt.
- (4) Von dem Träger der Waldbegräbnisstätte werden Gedenkschilder in der Größe ca. Höhe x Breite = 8 cm x 10 cm beschafft und an dem Naturstein mit folgenden Angaben angebracht: Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

5. Gestaltung der Grabstätten

§13 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldbegräbnisstätte darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) An den Natursteinen und auf dem restlichen Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Grabkreuze, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen oder der Urne beizulegen,
 - c) Kerzen, Grablichter oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden unverzüglich durch den Träger der Waldbegräbnisstätte kostenpflichtig beseitigt.

- (3) Der Träger der Waldbegräbnisstätte kann Pflegeeingriffe durchführen; vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten sind.
- (4) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

6. Schlussvorschriften

§14 Haftung

- (1) Der Träger der Waldbegräbnisstätte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldbegräbnisstätte, durch Tiere oder durch Naturereignisse an den Grabstätten entstehen.
- (2) Der Träger der Waldbegräbnisstätte haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung für die Waldbegräbnisstätte verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer

1. die Flächen der Waldbegräbnisstätte nach Anbruch der Dunkelheit betritt.
 2. bei stürmischem Wind, Blitzschlag und Naturkatastrophen die Waldbegräbnisstätte betritt.
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge des Trägers der Waldbegräbnisstätte oder von ihm Beauftragte sind ausgenommen.
 4. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 6. Druckschriften verteilt,
 7. die Waldbegräbnisstätte, sowie die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturdenkmalen verunreinigt oder beschädigt.
 8. spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt. Die Träger der Waldbegräbnisstätte können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Waldbegräbnisstätte und der Ordnung vereinbar sind.
 9. Gewerbsmäßig fotografiert, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Träger der Waldbegräbnisstätte hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 10. Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert.
 11. offenes Feuer anzündet, Kerzen oder Grablichter aufstellt oder raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§16 Gebühren

Für die Nutzung werden durch den Träger der Waldbegräbnisstätte Gebühren der jeweils geltenden Gebührensatzung der Waldbegräbnisstätte erhoben.

§17 Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt entlang der Beschilderung des befestigten Wirtschaftsweges aus Alflen kommend in Höhe der Einmündung L52/Moselweg, hier Hausnummer 3.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Plan der Waldbegräbnisstätte in der Ortsgemeinde Alflen (Flur 25, Nr. 41).

Ortsgemeinde Alflen

Alflen, den 08.11.2022

Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister